

28.2.2022

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073 7R I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

308 O 724/17

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Nils Wolter, Hafeneck 23,  
20457 Hamburg,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigte: Martin Hohenstein,  
Kaufmannsplatz 17, 20457 Hamburg,

gegen

die Elite Fahrzeug Schneiders GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Jörg Schneider, Weideweg 47,  
20144 Hamburg,

Prozessbevollmächtigte: Rainer Dr. S. Südhoff, Gewürzgasse 3, 20099 Hamburg,

hat das Landgericht Hamburg, Zivilnummer 8, durch den Richter am Landgericht Dr. Wind als Einständer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.030,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübertragung des Fahrzeugs Volvo V40, FHN: AB5CDT23789987432.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in

Ziff. 1 genannten Fahrzeug  
in Verzug befindet.

3. Die Beklagte wird verurteilt,  
an den Kläger 300 € Zug  
um Zug gegen Übergabe und  
Übereignung des Volvo Dachbox,  
Typ: „Stylet“, schwarz, mit inte-  
griertem Halterung, EAN: 184739  
2847 zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt,  
an den Kläger 958,19 € robust  
Zinsen in Höhe von 5 Prozent-  
punkten über dem Basiszinssatz  
seit dem 07.03.2017 zu  
zahlen.

5. Im Übrigen wird die Klage  
abgewiesen.

6. Die Kosten des Rechtsstreit hat die Beklagte zu tragen.

7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 170,- € bis jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Mit seiner Klage begeht der Klagt die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen Gebrauchtwagen.

Am 27.10.2016 wußte der Klagt von der Beklagten, die einen Kfz-Handel mit Werkstatt betreibt, den im Titel bezeichneten gebrauchten PKW Volvo V40 zur privaten Nutzung gegen einen Kaufpreis von 11.000 €. Das Fahrzeug mit einer voraussichtlichen Restlauf-

Leistung von 170.000 km wurde am 02.11.2016 mit einer Lautleistung von 81.500 km an den Kläger übergeben.

Am 09.11.2016 kaufte der Kläger die im Tercor bezeichnete gebrauchte Dachbox, um sie für das streitgegenständliche Fehlzeug zu verwenden. ~~Um diese Maßnahmen~~ Infolgedessen nutzte er die Dachbox aber nicht.

Nachdem der Kläger die Mängelhaftigkeit der Bremse und der Kupplung des Fahrzeugs im November 2016 rögte, nahm die Beklagte in der Zeit vom 24.12.-21.12.16 eine Reparatur des Fahrzeugs vor. Dabei erneuerte sie die Kupplung und tauschte den Bremskraftverstärker aus.

Am 09.01.2017 brachte der Kläger das Fahrzeug erneut zur Beklagten und machte erneut auftretende Bremsprobleme geltend, woraufhin die Beklagte den Bremskraftverstärker nahmals austausch.

Bezüglich am 10.01.2017 teilte der Kläger der Beklagten in einer E-Mail mit, dass die Bremsen schlechter geworden seien.

Am 17.01.2017 stellte der Kläger das Fahrzeug erneut bei der Beklagten vor und rügte eine Mängelhaftigkeit des Kupplungspedals, welcher nach Retätigung wiederholt am Fahrzeughafen hängen geblieben sei und man es in die Ausgangsposition zurückziehen ~~musste~~ müssen habe müssen. Daraufhin führte der bei der Beklagten beschäftigte Kfz-Meister, Herr Timo Becker, mit dem Kläger eine Probefahrt durch, auf welcher sich ein Defekt nicht zeigte.

Sodann erklärte Herr Becker,  
dass er an der Bremse keinen  
Mangel akzeptiere und es wohl  
auch an der Kupplung keinen Mangel  
gäbe. Er forderte den Kläger  
auf, das Fahrzeug erneut vorzu-  
stellen, wenn die Kupplung Probleme  
bereite, solle.

Gleiches erklärte der Geschäftsführer ~~beim~~ ~~der~~ ~~der~~ Beklagten  
gegenüber dem Kläger in einem  
Telefonat am 13.01.2017.

An 14.01.2017, einem Samstag,  
begab sich der Kläger erneut zur  
Beklagten, um eine Mängelbeseitigung  
an Bremse und Kupplung zu ver-  
langen. Der Betrieb der Beklagten  
war an diesem Tag aber nur  
mit einer Bürokratt besetzt.  
Eine Untersuchung des Fahrzeugs  
fand nicht statt.

Ab dem 15.01.2017 benutzte der Käufer das Fahrzeug nicht mehr, da er es nicht für verkehrssicheres hielt.

Mit ~~anwaltlichem~~ anwaltlichem Schreiben vom 18.01.2017 erklärte der Käufer gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag unter Hinweis auf Mängel an Bremse und Kupplung und teilte mit, dass das Fahrzeug jederzeit beim Käufer abgeholt werden könne. Zudem setzte der Käufer der Beklagten eine Frist zur Kaufpreisrückerstattung bis zum 06.02.2017.

Dieser Aufforderung kam die Beklagte nicht nach. Mit anwaltlichem Schreiben vom 03.02.2017 wies sie den Rücktritt des Käufers zurück.

Der Kläger möchte nunmehr ein neues Fahrzeug eines gänzlich anderen Typs erwerben, mit dem die erworbene Dachbox nicht kompatibel ist.

Im Rahmen seiner Begutachtung fälschte ~~der~~ gerichtlich bestellte Sachverständige den Kupplungs-  
gelenzkörper des Fahrzeugs aus.  
Seitdem fährt der Kläger wieder mit dem Fahrzeug. Am 10.11.2017  
wies es eine Laufleistung von  
96.483 km auf.



Der Kläger behauptet, der mehrmalige Austausch der Bremskraftverstärker sei jeweils zur Mängelbeseitigung erfolgt. Die Bremse sei in ihrem Druckpunkt weiter nach hinten verschoben als üblich und erbringe keine ausreichende Bremswirkung.

Der Versuch der Zeugen, die Kupplung instand zu setzen, sei

\* Der Kläger zahltte an seine Prozessbevollmächtigte die Beurteilungshonorar in Höhe von 450,- €.

ohne Erfolg geblieben. Sie ~~würde~~<sup>sei</sup> weiterhin wiederholt bei Betätigung hängen geblieben, bis dies vom Sachverständigen behoben werden soll. Dies habe sich nur mit der Hand im Fußraum lösen lassen, was die Verkehrsicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigt habe. Der Kläger meint dies stelle einen erheblichen Mangel dar. Die Beklagte habe durch ihr Verhalten die Mangelsbereitigung verweigert, weil sie das Fahrzeug eingehend untersuchen hätte müssen. Außerdem seien ihm die Kosten für die für ihn sinnlos gewordene Dachbet zu ersetzen. Nutzungssatz müsse ertisch nicht anrechnen (asch.). Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen an ihn 11.000 € robust Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zu zahlen,

Zug um Zug gegen  
Rückgabe und Rück-  
übertragung des Fahr-  
zeugs Volvo V40, FN:  
AB57912378998782,

2. festzustellen, dass sich  
die Belage mit der  
Annahme des in Bif. 7  
genannten Fahrzeugs im  
Vertrag befindet;

3. die Belage zu verur-  
teilen, an ihn 300 €  
nebst Finen in Höhe von  
5 Prozentpunkten über  
dem Basiszinssatz seit  
Rechtskündigung zu zahlen;

4. die Belage zu verurteilen,  
an ihn vorigerichtliche  
Rechtsanwaltskosten in  
Höhe von 958,19 € nebst  
Finen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem Basis-  
zinssatz zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage  
abzuweisen.

Sie behauptet, mit ihrer ersten Reparatur sei das Fahrzeug erfolgreich nachgebessert worden. Die zweite Reparatur sei nur aus Klarz erfolgt. Ein Mangel an Kopplung liege nicht vor. Soweit sie bei Betätigung hängen bleibt, ließe sie sich auch mit dem Fuß wieder nach oben heben. Sie ist der Ansicht der Rüdith sei mangels ~~frist~~<sup>jetzt</sup> ~~etwas~~ nicht wirkksam. Mit ihrer Anforderung an den Käfer bei Problemen ernst verstellig zu werden, habe sie die Mängelbeseitigung am Uppungspedal nicht verworfen.

Hilfweise für den Fall der Stattgabe des Klageantrags zu 1. erklärt die Beklagte die Autotechnik mit einer Gegenforderung im Höhe von 969,49 € als Wertsatz für die Gebrauchs-  
vorteile der Käfers.

Die Klageschrift ist der Be-Wegten am 06.03.2017  
zugestellt worden.

Aufgrund des Beweisbeschlusses vom 09.06.2017 hat das Gericht Beweis erhalten durch Einholung eines Sachverständigen Gutachtens. Wegen des Ergebnisses der BE-Weisaufnahme wird auf das Gutachten des Dipl.-Ing. Reuther vom 14.08.2017 verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache überwiegend Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Hamburg zuständig. Dabei folgt die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts aus § 1 Abs. 1 Vm

§§ 23 Nr. 1, 71 IGVG, weil der nach § 3 BGB zu bestimmende Streitwert 5.000 € jedenfalls überschreitet.  
Die soziale Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12, 17 I BGB, weil die Beklagte ihren Sitz und damit ihren allgemeinen Gerichtsstand in ihrem Bezirk des Landgerichts Hamburg hat.

Der auf die Feststellung des Annahmebezugs gerichtete Klageantrag zu Z. ist zulässig. Insbesondere hat der Kläger das nach § 256 I BGB erforderliche Feststellungsinteresse. Zwar stellt das Vorliegen des Annahmebezugs kein Rechtsverhältnis im engeren Sinne dar. Allerdings hat der Kläger nach der Rechtsprechung gleichwohl ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, weil er hierdurch die Vorteile der §§ 756 I, 765 I BGB im Zwangsvollstreckungsverfahren erlangen kann.



Der Kläger kann die Anträge auch gem. § 260 ZPO im Wege der objektiven Klagehörfang in einer Klage verbinden. Denn bei Parteidentität ist für sämtliche Ansprüche dasselbe Prozessgericht zuständig, dieselbe Prozessart zugelassen und es besteht kein Verbindungsverbot.

II. Die Klage ist auch in dem tenorisierten Umfang begründet. Der Kläger hat die geltend gemachten Zahlungsansprüche gegen die Beklagte, wobei aber der Rückzahlungsanspruch durch Aufrechnung zum Teil erloschen und dem Zahlungsanspruch wegen der Dach hat ein Zurückbehaltungsrecht entgegengestellt, und kann zudem Feststellung des Annahmevertrags verlangen.

1. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 10.030,51 €, Zug um Zug gegen Rückgabe und - Überführung des Fahrzeugs. Dieser folgt aus §§ 346 I, 348 BGB. Hierauf hinach sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen Zug um Zug zurückzuführen. Ein solcher Fall des Rücktritts liegt hier vor (a.), aber der Rückzahlungsanspruch ist teilweise erloschen (b.) und kann nur Zug um Zug gegen Rückgabewärter des Fahrzeugs geltend gemacht werden (c.).

a) Der Kläger ist willksam vom Kaufvertrag mit der Beklagten zurückgetreten. Die nach § 349 BGB erforderliche Rücktrittserklärung ist mit dem anwaltlichen Schriftsatz vom 18.01.2017 gegeben.

Es liegt auch ein Rücktrittsgrund nach § 437 Nr. 2, 434, 433 BGB iVm § 323 I Art. 2 BGB vor.

Nach § 437 Nr. 2 BGB kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn die Sache mängelhaft ist und die Voraussetzungen des § 323 BGB erfüllt sind. Dies ist hier der Fall. Das streitgegenständliche Fahrzeug hat nämlich einen Mangel (aa.), der schon bei Gefahrtübergang vorlag (bb.). Eine Fristsetzung war hier entbehrlich (cc.) und der Rücktritt auch nicht ausgeschlossen (dd.).

aa) Das Fahrzeug war sachmängelhaft. Nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB ist zB; Fehlen einer Beschaffenheits- oder Verwendungszweckvereinbarung eine Sache mängelhaft, wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und keine Beschaffenheit aufweist die bei gleichartigen Sachen üblich ist.

und die der Käufer erwartet kann. Dabei kann hier offen bleiben, ob das Fahrzeug aufgrund des Zustands der Bremsen mangelfhaft war. Jedenfalls folgt eine Mangelfähigkeit des Fahrzeugs davon unabhängig nämlich schon aus einem Defekt der Kupplung.

In Rahmen des § 434 I Z Nr. 2 BGB bildet die Normalbeschaffenheit den Vergleichsmessstab, sodass die Beschaffenheit des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit anderen Fahrzeugen des gleichen Qualitätsstandards unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu vergleichen ist. Dabei ist die berechtigte Erwartung des Käufers objektiv zu bestimmen und orientiert sich an der üblichen Beschaffenheit gleichartiger Fahrzeuge. Dabei muss hier auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich bei dem Fahrzeug um einen Gebrauchtwagen handelt.

wagen handelt. Bei solchen muss der Käufer mit gewissen Abnutzungsscheinungen rechnen.

Nach diesem Maßstab konnte der Kläger also auch bei einem Gebrauchtwagen das einwandfrei Funktionieren des Kupplungs-pedals erwarten. Während der bestimmungsgemäßen Benutzung des Fahrzeugs im Straßenverkehr ist er nämlich auf eine ständige Benutzung des Pedals angewiesen. Dessen Ordnungsgemäßheit ist für eine

✓ ungestörte Fahrt nach der berechtigten Käufererwartung notwendig. Nicht zuletzt folgt die Berechtigung dieser Erwartungshaltung des Käufers auch aus dem Gesichtspunkt der Ver-  
kehrsicherheit.

Dem wurde das streitgegenständliche Fahrzeug nicht gerichtet. Diese Überzeugung zieht das Gericht aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Der Sachverständige hat in einem

Gutachten ausführt, dass bei mehrmaligem Betätigen der Kupplung ein Hängenbleiben des Pedals am Fußraumboden festzustellen gewesen sei und dies die Fahrbarkeit des Fahrzeugs eingeschränkt habe. Dies sei auf einen Defekt des Kupplungsgeberzylinders zurückzuführen.

Das Gericht folgt den Angaben des Sachverständigen, weil er diese als glaubhaft erachtet. Die Auseführungen im Gutachten sind insbesondere plausibel und nachvollziehbar, wobei der Sachverständige dem Gutachten keine zutreffende Tatsachen zugrunde gelegt hat. Auch an die Qualifikation des Sachverständigen, einem Ingenieur im Bereich Fahrzeugtechnik, hat das Gericht keine Zweifel.

Ungeachtet der zwischen den Parteien streitigen Frage, ob eine Rückstellung des hängengebliebenen Pedals mit dem Fuß möglich ist oder ein

Fassen mit der Hand in den Fußraum notwendig sei, begründet dieser Kupplungsgeberzylinder ja fast auch einen Mangel im Rechte Sinne.

Dennoch auch wenn eine Rückstellung des Pedals schon mit dem Fuß möglich sein sollte, so entspricht dies nicht einer ordnungsgemäßen Kupplungsverwendung, wie sie bei Fahrzeugen insgesamt üblich und vom Käufer brechtlicherweise zu erwarten ist. Vielmehr entspricht es hiernach der berechtigten Käufererwartung, dass sich das Kupplungspedal nach Betätigung automatisch zurückstellt. Dies ist für eine Verkehrssicherheit des Fahrzeugs erforderlich, da das Verkehrsschehen füllt ein schnelles Reagieren und damit eine ständige Steuerungsfähigkeit erfordert. Mit einer hängen gebliebenen Kupplung ist das Fahrzeug aber bis zur Rückstellung nur eingeschränkt steuerbar, was die Reaktionsmöglichkeiten ein-

Schränkt und zu einer möglichen  
Unfallgefahr führt.

Bereit vor  
Richter wie  
als andere  
oder?



bb) Entgegen der Ansicht der Beklagten ist es unerheblich, dass der Kupplungsdefekt inzwischen vom Sachverständigen bereift wurde. Im kaufrechtlichen Gewährleistungssrecht kommt es gem. § 434 I, 437 BGB nämlich auf die Mängelhaftigkeit der Sache bei Gefahrübergang an, welcher hier mit der Übergabe am 02.11.2016 eintrat (§ 446 S. 1 BGB). Zu diesem Zeitpunkt lag der Sachmangel des Fahrzeugs vor. Diesen Schluss zieht das Gericht aus der Verzweigungsregel des § 477 BGB.

Diese Vorschrift ist gemäß § 474 II-1 BGB anwendbar, da es sich beim Kaufvertrag zwischen den Parteien um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 I 1 BGB handelt. Denon

b) bei der gewerbl. handelnden Beklagten  
handelt es sich als Verkäuferin  
um eine Unternehmerin gem. § 14  
BGB, bei dem zu privaten Zwecken  
handelnden Käger um einen Ver-  
braucher gem. § 13 BGB und bei  
dem Gebrauchtwagen als Kaufbrache  
um eine bewegliche Sache.

Nach § 477 BGB wird vermutet, dass  
eine Sache bereits bei Gefahrüber-  
gang mangelhaft war, wenn sich  
ein Sachmangel innerhalb von sechs  
Monaten seit Gefahrübergang  
zeigte. Dies ist hier der Fall. Der  
Kupplungsdefekt zeigte sich bereits  
im November 2016. Die Vermutung  
ist vorliegend auch mit der Art  
der Sache und des Mangels vereinbar.

cc) Die im Hinblick auf den Vorrang  
der Nachfüllung (§§ 439 I, 437 Nr. 1  
BGB) grundsätzlich gem. § 323 I  
BGB erforderliche Fristsetzung  
ist hier entbehrlich gewesen.

Ob in dem der Beklagten zuverlässigen Verhalten eine ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung nach §323 II Nr. 7 BGB liegt, kann hier auf sich berufen. jedenfalls ist die Fortsetzung gem. §440 S. 1 Var. 3 BGB entkehrlich, weil die Nachfüllung dem Käufer nicht unzumutbar war.

Eine Unzumutbarkeit der Nachfüllung für den Käufer ist hierzu anzunehmen, wenn das ~~bestehende~~ Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien nachhaltig gestört ist. Dies kann sich nur auf einer Gesamtwürdigung der Einzelfallumstände ergeben, wobei die Art des Mangels und weitere tatsächliche Umstände zu berücksichtigen sind, insbesondere wenn sie die Unzulässigkeit des Verkäufers nahe legen.

Unerheblich ist hier, dass die Beklagte möglicherweise die Freiheit des

Fahrzeugs bereits erfolgreich nachgeklagt hat. Denn die Gesamtwürdigung der Umstände ist für jeden Mängel jeweils getrennt vorzunehmen.

Danach kann eine Unzumutbarkeit der Nachprüfung insbesondere dann angenommen werden, wenn der Verkäufer eine Untersuchung der Kaufsache trotz der Existenz eines die Sicherheit betreffenden Mangels verweigert. So liegen die Dinge hier. Denn der Käufer machte bei Vorstellung des Fahrzeugs am 12.01.2017 und im Telefonat am darauf folgenden Tag einen ~~Defekt~~ des Kupplungspedals und damit einen sicherheitsrelevanten Mängel geltend, dessen Beseitigung für ihn eine besonders hohe Bedeutung hat. Bei einem Fahrzeug handelt es sich ihrer Natur nach um eine gefährliche Kaufsache, da insbesondere bei technischen

Fehlern die Gefahr von Unfällen und damit einhergehenden Verletzungen erhöht ist. Vor diesem Hintergrund muss der Verkäufer auf entsprechende Rüge des Käufers des Mangels besonders sorgfältig prüfen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Insbesondere kann dem Käufer in derartigen Fällen nicht zugemutet werden, das Fahrzeug mit möglicherweise erhöhter Gefährdung weiter zu benutzen bis sich der Mangel deutlicher zu erkennen gibt.

Diesen Anforderungen ist die Beklagte hier nicht nachgekommen, womit die weitere Nachfolge und eine Fristsetzung hier für den Kläger nicht zugemutet werden konnte. Die Beklagte hat durch ihren Kfz-Meister lediglich eine Probefahrt durchgeführt und den Kläger aufgefordert, bei Problemen

wieder verstellig zu werden. Dies genüge nach den Gesamtumständen zur Erfüllung der sich aus § 439 I BGB ergebenden Nacherfüllungspflicht nicht.

Nach dieser Vorschrift kann der Käufer bei Sachmängeln deren Beseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Der Umfang dieser Verjährungsfrist bestimmt sich aber nicht allein nach § 433 I 2 BGB, sondern tritt nach Gefahrübergang an dessen Stelle. Es ist eine interessengerechte Auslegung des Vertrags nach dem objektiven Empfängerhorizont unter Berücksichtigung von Trau und Glauben (§§ 133, 157, 242 BGB) zu entnehmen, welche Pflichten dem Verkäufer im Fall der Mangelfähigkeit zukommen. Hierauf entspricht es einer willigen Auslegung, dass der Käufer nur die Mängelsymptome

✓ zu behaupten hat aber deren Ursache vom Verkäufer zu klären ist. Dies ist beim vorliegenden Verbrauchsgüterkauf auch interessengerecht, weil die Beklagte eine professionelle Kfz-Werkstatt betreibt und daher weitgehende Erkenntnismöglichkeiten hat, die über eine Probefahrt hinausgehen. Diese hat sie hier aber nicht wahrgenommen und dem Kläger dadurch zumindest das Risiko einer erhöhten Unfallgefahr aufgelegt.

Vor diesem Hintergrund ist es unbedingtlich, dass der Kläger nochmals zur Mängelbeseitigung an einem Samstag erschien. Darauf kommt es nicht an, weil es die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Unzumutbarkeit der Nachfüllung nicht beseitigt.

dd) Der Richter des Klägers ist nicht gem §323 II 2 BGB ausgeschlossen, weil der Sachmangel erheblich ist.

Zwar ist der Beklagte zu stimmen, dass ein Mangel nach der Rechtsprechung in der Regel erheblich ist, wenn die Kosten seiner Beseitigung 5% des Kaufpreises überschreiten, was hier nicht der Fall ist. Dabei handelt es sich aber nicht um eine schematische Regel. Vielmehr bedarf es auch hier eines umfassenden Interessenabwägung, bei der die Belange von Käufer und Verkäufer zu berücksichtigen sind. Danach ist einerseits der für eine Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen und andererseit der vom Mangel ausgehenden Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen.

Hier handelte es sich um einen Sachmängel, der durch den Austausch des Kupplungsgebläzedünnens einfach und kostengünstig zu beseitigen war. Gleichwohl überwiegt hier das Interesse des Klägers.

Denn die Fahrbarkeit des Fahrzeugs und, damit einhergehend, die Verkehrssicherheit waren durch den Mangel eingeschränkt, wie es auch der Sachverständige in seinem Gutachten glaubhaft aufführt. Angesichts dieser Sicherheitsrelevanz des Mangels war dem Kläger ein Festhalten am Kaufpreis nicht zumutbar.

b) Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreis von 11.000 € ist gem. § 389 BGB durch die Aufrechnung der Belagte in Höhe von 969,49 € erloschen,

Trotz der Bedingungsfestlichkeit  
der Aufrechnung (§ 188 S. 2 BGB,  
§ 253 II Nr. 2 ZPO) konnte die  
Beklagte ihre Aufrechnungsbeschrä-  
nkung unter eine im Prozessuale  
Bedingung stellen. Daraus hierdurch  
könnte es zu keiner Rechtsunsig-  
chtheit, welche § 188 S. 7 BGB  
und § 253 II Nr. 2 ZPO verhindern  
sollen.

Es bestand auch eine Aufrechnungs-  
lage gem. § 387 BGB, weil der  
Beklagte der zur Aufrechnung  
gestellte Wertesatzanspruch zustand.  
Der Kläger hat ihr nämlich auf-  
grund des vorherigen Richturts  
gem. § 346 I, II 1 Nr. 7 BGB die  
Nutzen zuersetzen, die nach  
ihrer Natur nicht herausgegeben  
werden können. Hierzu gehören  
die Gebrauchs vorteile, die der  
Kläger durch die Nutzung des  
Fahrzeugs erhalten hat (§ 100 BGB).

Der Höhe bemisst das Gericht nach § 287 I, II BGB auf 969,49 € anhand der zeitanteiligen linearer Wertminderung des Fahrzeugs, ausgehend von der anstreitigen Restnutzungsmöglichkeit von 170.000 h.

c) Der Rückzahlungsanspruch des Klägers besteht gem. § 349 BGB zur Frist um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs.

da „Ausgabe“ im BGB definiert ist,  
würde ich eher ablehnen  
da Ausgabe die Übergabe  
der Befehl... ist auf  
den Antrag des Tl.  
festgestellt

2. Der Klagt hat auch einen Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten hinsichtlich der Rücknahme des Fahrzeugs. Die Beklagte hat die ihr im Schreiben vom 18.01.2017 angebotene Rückgabe des Fahrzeugs nämlich nicht angenommen (§ 293 BGB). Dabei genügte gem. § 295 S. 1 BGB ein wörtliches Angebot

des Klägers, weil die Beklagte das Fahrzeug abzuholen hat.  
Abweichend von der zweifels-  
regelung des § 269 I BGB befindet  
sich der Leistungsort der Rückge-  
währpflicht des § 346 I BGB  
nämlich an dem Ort, an dem  
sich die Sache bestimmungs-  
gemäß befindet. Dies ist hier  
der Wohnort des Klägers.

3. Der Kläger hat gegen die  
Beklagte auch einen Anspruch  
auf Ersatz des von ihm für die  
Dachbox bezahlten Kaufpreises  
von 300 €. Auf die Vorausset-  
zungen des § 47 II BGB kommt  
es nicht an, da dieser Anspruch  
aus §§ 457 Nr. 3, 434, 433 BGB  
iVm § 284 BGB folgt.

Hieranach kann der Käufer bei  
Sachmängelhaftigkeit der Sache

anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz vergleichbarer Aufwendungen verlangen. Dies ist auch neben dem Rücktritt möglich (§ 325 BGB). Die Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Vertretbar  
der Zahl?

Ein Fall der kaufmännischen Gewährleistung ist wegen der mangelhaften Kupplung gegeben und einer Fristsetzung nach §§ 284, 287 I BGB bedurfte es gem. § 440 BGB zw.l.

Bei dem Kauf der Dachbox handelt es sich auch um ein im Hinblick auf den Erhalt der Leistung getroffenes freiwilliges Vermögensopfer. Diese Aufwendung war vergleichbar, da der Käufer die Dachbox infolge der Mängelhaftigkeit nicht verwenden kann.

Allerdings besteht der Anspruch in entsprechender Anwendung

✓  
Vor  
vertraglich

des § 255 BGB nur gegen Übergabe und Übereignung der Dachbox.  
Ein Fall des § 255 BGB liegt zwar mangels Schadensersatzes für den Verlust einer Sache ~~ausgenommen~~ nicht vor, aber die Analogievoraussetzungen sind erfüllt. Wenn dem Schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbot muss Rechnung getragen werden. Der Käufer darf nicht besser gestellt werden im Vergleich zur Situation, dass er die Dachbox nicht erworben hätte.

4. Der Käufer kann auch die von ihm gezahlten Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € ersetzt verlangen.

Der Anspruch folgt aus

§ 280 I BGB iVm §§ 432 Nr. 3, 434, 433 BGB.

Mit dem Kaufvertrag liegt das erforderliche Schuldverhältnis vor und die Pflichtverletzung

der Beklagten ist wegen des Sachmangels gegeben (§433 I 2 BGB). Diese hat sie auch zu vertreten (§280 I 2 BGB).

✓ Ohne dass es auf einen Verzug der Beklagten ankommt, kann der Kläger Ersatz der vorenthaltenen Rechtsanwaltskosten als Mängelgeschaden verlangen. Diese Gebühren, welche sich auf dem RVG ergeben, nehmen nicht am Kostenfestsetzungsverfahren teil (§§ 102 ff. ZPO). Sie sind gem. § 251 I ZPO erstattungsfähig, weil die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung der hier nicht ganz einfach liegenden Mängelrechte erforderlich und zweckmäßig war.

5. Die zuverkannten Zinsen folgen in Bezug auf den

Richterwollungsanspruchs aus § 288 I BGB, weil sich die Zeitfrage seit dem 07.02.2016 in Verzug befindet (§ 286 I BGB). Im Übrigen sind den Kläger gem. §§ 291 EStG, 288 I Z BGB Rechtshängigkeits-Zinsen ab dem Tag nach Klage-Steckung zuversprechen (§ 287 I BGB analog).

Vergang trat eine  
mit Abzugserklärung,  
die die Wiederherstellung  
der Malerei hat.  
Auf das ZBR hat  
sich auf später  
noch ein Spaten  
berufen, was den  
Vorwurf einer Vorspi-  
elung nicht bestätigt

Dies gilt aber nicht hinsichtlich  
der für den Aufwendungsatz  
anspruch beantragten Zinsen, da  
diese wegen des Früdbehaltungs-  
rechts der Zeitklagen (§ 273 I  
BGB) nicht durchsetzbar ~~wurde~~ ist.

III. Die Nebenentscheidungen  
beruhen auf §§ 92 II Nr. 1 AH, 7,  
709 S. 1, 2 880.

Unterschrift

Sehr überzeugend.

Sehr gut, A Punkt

to 8/3/22